



## Sozialfonds der Diözese Basel – Reglement

### I. Zweck

Der Diözesane Sozialfonds dient in Ausübung der Littera b) des Zwecks der Bischöflichen Ordinariatsstiftung der Unterstützung von sozialen Projekten, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen, im In- und Ausland, die eine röm.-kath. Trägerschaft haben. Zudem kann er in sozialen Härtefällen im Sinne christlicher Nächstenliebe unterstützen.

### II. Mittelzufuhr

Der Diözesane Sozialfonds wird alimentiert durch finanzielle Mittel, welche zugeführt werden durch:

- röm.-kath. Pfarrämter im Bistum Basel
- röm.-kath. Kirchgemeinden und anderer Institutionen
- durch Spenden, Schenkungen, Legate, Kollekten, Kirchenopfer etc.

### III. Mittelverwaltung

Der Diözesane Sozialfonds wird als Fonds der Bischöflichen Ordinariatsstiftung gemeinnützig und nicht gewinnorientiert geführt. Dieser Fonds ist buchhalterisch vom Stiftungsvermögen der Bischöflichen Ordinariatsstiftung abgegrenzt.

### IV. Vergabungen

Unterstützungsgesuche werden durch den Stiftungsrat der Bischöflichen Ordinariatsstiftung abschliessend behandelt. Das Fondsvermögen darf verzehrt werden (Verbrauchsfonds). Die Auszahlungen erfolgen durch die Diözesanverwaltung.

### V. Berichterstattung Begünstigter

Bei der Vergabe wird die Berichterstattungspflicht festgelegt.

### VI. Revision

Der Diözesane Sozialfonds wird jährlich durch die externe Revisionsstelle im Zusammenhang mit der Revision der Bischöflichen Ordinariatsstiftung revidiert.

### VII. Zweckänderung

Über eine Zweckänderung des Diözesanen Sozialfonds entscheidet der Stiftungsrat der Bischöflichen Ordinariatsstiftung.

### VIII. Auflösung und Liquidation

Der Diözesane Sozialfonds kann durch Beschluss des Stiftungsrats der Bischöflichen Ordinariatsstiftung aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Diözesanen Sozialfonds sind die Restmittel in das Stiftungsvermögen der Bischöflichen Ordinariatsstiftung zu überführen.

### IX. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde am 2. März 2021 vom Stiftungsrat der Bischöflichen Ordinariatsstiftung genehmigt und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Verantwortlich: Generalvikariat  
Erstveröffentlichung: 02.03.2021